



Ortsverwaltung Baustetten

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Baustetten (MZH) vom 27. März 2024

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für das städtische Gebäude "Mehrzweckhalle Baustetten" incl. Foyer, Funktions- und Nebenräumen, Verkehrsflächen, Pausenhalle mit angrenzenden Schülertoiletten und die darin befindlichen Ausstattungsgegenstände und Technik. Ebenso sind die unmittelbaren Zugangswege und –Bereiche und der Vorplatz vor dem Haupteingang beinhaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Mehrzweckhalle Baustetten ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient als Sporthalle für die Schule, die Kommune und Vereine. Sie dient der Kommune als Veranstaltungs- und Tagungsort, sowie als Veranstaltungs- und Begegnungsstätte für örtliche Vereine und Personen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Ortschaftsrat.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Kommune, die Schule, die Kirchengemeinde, die örtlichen Vereine, sowie Personen und Firmen aus Baustetten nach Genehmigung durch den Ortschaftsrat bzw. der Ortsverwaltung (Im folgenden "Benutzer" oder "Nutzer" genannt). Ausnahmen können durch den Ortschaftsrat oder die Ortsverwaltung gewährt werden (z. B. bei auswärtigen Antragstellern mit Bezug zu Baustetten).
- (3) Mit dem Betrieb der Mehrzweckhalle wird kein Gewinn erstrebt.

§ 3 Überlassung der MZH

- (1) Der Veranstalter/Benutzer benennt jeweils einen Verantwortlichen/eine Verantwortliche. Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen. Dies bestätigt die/der Verantwortlicher durch seine/ihre Unterschrift.
 - Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Ortsverwaltung das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der Mehrzweckhalle besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- (3) Für Veranstaltungen ist mindestens vier Wochen vorher bei der Ortsverwaltung ein Antrag auf Überlassung zu stellen. Die Anträge müssen komplett ausgefüllt eingereicht werden. Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann geändert oder

widerrufen werden. Die Entscheidung über die Freigabe der Anlagen und Plätze liegt ausschließlich bei der Ortsverwaltung.

Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs der Erlaubnis besteht nicht.

- (4) Veranstaltungen, die nicht von der Kommune, der Schule, einem Verein oder der Kirchengemeinde ausgehen, müssen über einen Baustetter Verein erfolgen, dessen Mitarbeiter in die Regeln und Technik eingewiesen sind. Das Nähere regelt die Nutzungsvereinbarung.
- (5) Liegen für eine Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

Die Ortsverwaltung Baustetten führt einen Belegungsplan. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet die Ortsverwaltung und im Streitfall der Ortschaftsrat.

Pflichtveranstaltungen (Punktspiele) und Meisterschaften bzw. Wettbewerbe der Verbände gehen, sofern örtliche Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. Veranstaltungen vor.

Der Veranstalter bzw. Nutzer ist für die Einhaltung aller Feuer-, Sicherheits-, Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich

Wird die Mehrzweckhalle für städtische und schulische Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor.

- (6) Der Ortschaftsrat bzw. die Ortsverwaltung können in Ausnahmefällen auch auswärtigen Vereinen und örtlichen Privatpersonen die Mehrzweckhalle überlassen.
- (7) An Feiertagen bleibt die Mehrzweckhalle für den regulären Betrieb geschlossen. Dies gilt ebenfalls grundsätzlich auch für die Ferien. Das sollte für alle Vereine gelten!
- (8) Das Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn
 - der Benutzer (oder dessen Mitglieder, Beauftragte, usw.) gegen diese Ordnung verstößt. In diesem Fall kann von der Ortsverwaltung/Stadt die sofortige Räumung verlangt werden.
 - der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist,
 - durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Die Mehrzweckhalle wird nur an Nutzer und für Veranstaltungen vergeben, die sich an die Freiheitlich-demokratische Grundordnung halten. Sollten sich Hinweise ergeben, dass Verstöße dagegen zu erwarten sind, so kann eine fristlose Kündigung durch den Eigentümer erfolgen. Schadenersatzansprüche des Nutzers ergeben sich dadurch nicht.

Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen die Benutzer aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen oder sonstigen übergeordneten Gründen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Ortsverwaltung/Stadt dulden.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Halle besteht nicht.

§ 4 Benutzung

(1) Die Mehrzweckhalle darf nur zu dem genehmigten Zweck und während den zugewiesenen Zeiten benutzt werden.

Zugewiesene Belegungszeiten dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt- bzw. Ortsverwaltung nicht an andere Vereine, Organisationen und Abteilungen weitergegeben werden.

04.04.2024 Seite 2

- Die Vereine erhalten von der Ortsverwaltung bzw. deren Beauftragten die notwendige Anzahl von Transpondern und Schlüssel, um den jeweiligen genehmigten Übungs- und Spielbetrieb durchführen zu können. Die Vereine haben organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Verwendung der Transponder und Schlüssel zu gewährleisten; hierüber haben die Vereine eine Dokumentation zu führen. Die Ortsverwaltung bzw. deren Beauftragte kann bei Bedarf Einsicht verlangen. Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ortsverwaltung behält sich vor entsprechende Kosten an den entsprechenden Verein / die entsprechende Person weiterzugeben. Es wird den Nutzern empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen. In den Ferien ist keine Hausmeisterbetreuung vorhanden, die Zugänglichkeit zu den Hallen ist daher in dieser Zeit separat vorab zu organisieren.
- (3) Tiere dürfen in die Mehrzweckhalle nicht mitgebracht werden.
- (4) Die technischen Anlagen (z. B. Lautsprecheranlage, Mikrofon, Präsentationstechnik, etc.) dürfen nur von einer vom Nutzer benannten und von der Ortsverwaltung/Stadt zugelassenen sachkundigen Person und gegebenenfalls nach entsprechender Einweisung bedient werden.
- (5) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und die Zufahrt zu den öffentlichen Einrichtungen von Fahrzeugen freigehalten werden. Der ungehinderte Zugang zu den Notausgängen ist zu gewährleisten. Die Rettungswege im und außerhalb des Gebäudes sind freizuhalten.
- (6) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Mehrzweckhalle bedürfen der Zustimmung der Ortsverwaltung. Die Benutzung der Küchen muss ebenfalls angemeldet werden. Sofern alkoholische Getränke abgegeben werden, ist hierfür eine Gestattung beim Ordnungsamt der Stadt über (ordnungsamt@laupheim.de) rechtzeitig zu beantragen.
- (7) Der Verantwortliche hat etwaige Schäden an der Anlage und besondere Vorkommnisse dem Hausmeister oder Beauftragten der Ortsverwaltung sofort, spätestens am nächsten der Veranstaltung folgenden Werktag, mitzuteilen.
 - Nutzung von Mehrweggeschirr, Verkauf von Speisen und Getränken
- (8) Beim Verkauf von Speisen und Getränken darf nur Mehrweggeschirr benutzt werden.
- (9) Plastikgeschirr, Aluminiumteller, unverrottbare Einwegverpackungen (Aluminium- und Plastikfolien, Klein- und Einportionsverpackungen für Senf, Milch, Ketchup, Butter usw.) Pappgeschirr und Papiertüten sind nicht zugelassen.
- (10) Das vorhandene Geschirr, Besteck, Gläser, usw. ist Eigentum der Stadt Laupheim. Es ist sorgfältig zu behandeln und darf nicht außer Haus gebracht werden. Verlust oder Beschädigungen sind zu melden und zu ersetzen.
- (11) Sofern die Spülmaschine in Gebrauch war, ist diese nach Gebrauch zu reinigen, der Wasserzulauf zu schließen und die Maschine vom Strom zu trennen.

§ 5 Haftung

(1) Der Eigentümer überlässt den Nutzern die Mehrzweckhalle und die Einrichtungen auf eigene Verantwortung und Gefahr in dem Zustand in dem sie sich befinden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Mehrzweckhalle jeweils vor der Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch die verantwortliche Aufsichtsperson zu prüfen.

Die Aufsichtsperson/der Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Ortsverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als ordnungsgemäß

übergeben.

Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

(2) Haftung des Gebäudeeigentümers

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen und des Zugangs zu dem Gebäude und den Räumen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Eigentümer an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (6) Schadenersatzansprüche der Nutzer gegenüber dem Eigentümer und den Bediensteten oder Beauftragten wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Der Eigentümer behebt alle Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen.
- (8) Der Nutzer haftet gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Folgekosten, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages bzw. der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (9) Ist durch Einwirkung höherer Gewalt, die bereits genehmigte Benutzung der Räume, Sportstätten und Geräte unmöglich geworden, so ist die Stadt von jeder Haftung ausgeschlossen.
- (10) Sofern eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage vorhanden ist, wurde der Nutzer bei Vertragsabschluss darauf hingewiesen. Sofern der Nutzer trotzdem vor, während oder nach seiner Veranstaltung unsachgemäße Arbeiten in der Liegenschaft durchführt und damit einen Feuerwehreinsatz auslöst, trägt der Nutzer die Kosten für den Feuerwehreinsatz.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur unter der Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Dieser muss die Räume oder Anlagen als Letzter verlassen, die Beleuchtung und technische Geräte außer Betrieb nehmen und die Halle und Gebäude abschließen. Dabei ist auf evtl. noch vorhandene Personen zu achten.
- (2) In der Halle sind Sportschuhe mit heller Sohle zu tragen, die am Fußboden keine Schäden und Verunreinigungen hinterlassen. Sportschuhe, die gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden,

04.04.2024 Seite 4

- dürfen in der Halle nicht getragen werden.
- (3) Das Verwenden von Harz bei Hallenspielen ist untersagt. Folgekosten werden dem Verein in Rechnung gestellt.
- (4) Sportarten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine zu starke Abnutzung der Halle zur Folge haben (beispielsweise Kunstrad- oder Inlineskating, Kugelstoß oder Diskustraining, Stemm- oder Hantelübungen) sind untersagt.
- (5) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu erwarten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt- bzw. Ortsverwaltung kann Bestimmungen und Auflagen für die einzelnen Veranstaltungen bzw. für einzelne Sportarten treffen. Mögliche Folgekosten werden in Rechnung gestellt.
- (6) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Geräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch auf den vorgesehenen Plätzen standsicher abzustellen. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.
- (7) Der Auf- und Abbau der Geräte unmittelbar vor und nach der Veranstaltung bzw. Benutzung obliegt dem Veranstalter bzw. Benutzer. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen und ordentlich abzustellen.
 - Den Vereinen bzw. Benutzern wird gestattet, eigens für den Übungsbetrieb notwendige Geräte und Gegenstände einzubringen.
- (8) Geräte der Mehrzweckhalle dürfen nicht außerhalb der Halle benutzt werden. Selbiges gilt für das Besteck und Geschirr.
- (9) Die Duschräume dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen benutzt werden. Die vorhandenen Wasch- und Duschräume stehen nur Personen im Rahmen sportlicher Betätigung zur Verfügung. Sportliche Betätigungen in den Umkleiden, Dusch- und Geräteräumen sind untersagt. Dasselbe gilt für Festivitäten und den Verzehr von Essen und Alkohol.
 - Nach dem Duschen soll der Abzieher benutzt und der grobe Schmutz beseitigt werden.
- (10) Nach Ende der Belegung haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schulen und Vereine für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüssel-/ und Transponderverlust.

§ 7 Außersportliche Veranstaltungen

- (1) Für eine begrenzte Anzahl von außersportlichen Veranstaltungen steht die Mehrzweckhalle den örtlichen Vereinen, Firmen und Privatpersonen zur Verfügung. Bei der Zulassung ist die primäre Zweckbestimmung der Mehrzweckhalle für den Schul- und Vereinssport zu beachten.
- (2) Eine Veranstaltung wird dann zugelassen, wenn
 - sie von kultureller oder gesellschaftlicher Bedeutung ist oder
 - ein Verein ein Jubiläum feiert.
 - Ein anderer Veranstaltungsraum in Baustetten nicht gefunden wird.

In der Mehrzweckhalle werden zudem folgende Veranstaltungen grundsätzlich nicht zugelassen:

- Tierausstellungen
- gewerbliche Nutzung oder Veranstaltungen, die üblicherweise in einem Festzelt abgehalten werden können.
- (3) Der Schul- und Trainingsbetrieb darf durch Veranstaltungen und die notwendigen Vorbereitungen

- nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich eingeschränkt werden.
- (4) Bei Veranstaltungen mit und ohne Bestuhlung darf die maximale zulässige Personenzahl, abhängig vom Bestuhlungsplan und der Art der Veranstaltung, nicht überschritten werden.
- (5) Mit dem Veranstalter wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (6) Die Stadt- bzw. Ortsverwaltung kann die Zulassung von Veranstaltungen mit besonderen Auflagen versehen.
- (7) Der Nutzer übergibt die Räumlichkeiten besenrein und in ordentlichem Zustand. Dies gilt auch für das Stuhllager, wo alles an seinen Platz zu stellen ist. Die Kosten für die Endreinigung trägt der Nutzer. Diese ist in der Nutzungsgebühr beinhaltet. Fallen außerordentliche Reinigungen an, werden diese je nach Aufwand weiterberechnet.
- (8) Vom Veranstalter können Maßnahmen zum Schutz der überlassenen Räume und Gegenstände verlangt werden (z.B. Abdeckung des Hallenbodens, Abdeckung der Wände). Die Kosten für die Abdeckung, sowie den Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Veranstalter.

Der Veranstalter benennt einen Verantwortlichen und hat entsprechend dem Anlass einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen. Der Veranstalter und die verantwortliche Person sind für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheitssowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

- (9) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (10) Dekorationen:
 - Dekorationen müssen so angebracht werden, dass sie wieder entfernt werden können, ohne Beschädigungen zu verursachen.
 - Die Dekorationen und Ausschmückungen müssen mindestens aus schwerentflammbaren (B1)
 Materialien bestehen, in notwendigen Fluren und Treppenräumen aus nichtbrennbaren (A1 & A2) Materialien. Sie haben insgesamt den feuerpolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.

§ 8 Ordnungsvorschriften (Hausordnung)

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Vorgaben dieser Benutzungsordnung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der (Nacht-)Ruhe, Sauberkeit und Hygiene zuwiderläuft. Die berechtigten Belange der Nachbarschaft sind zu wahren.
- (2) Der Hausmeister oder Beauftragte der Ortsverwaltung überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Sie üben als Beauftragte der Stadt das Hausrecht aus. Sie sind insoweit gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt. Ihren im Namen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die genehmigten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Ab 22 Uhr sind die Fenster zu schließen (Nachtruhe), Musik und Lautsprecher sind auf eine gemäßigte Lautstärke zurück zu fahren. Nach 22 Uhr ist der Aufenthalt vor der Halle auf das dringend notwendige Maß zu reduzieren. Lautes Unterhalten, z. B. während des Rauchens vor der Halle, ist zu unterlassen.

04,04,2024 Seite 6

- Sofern es keine anderslautenden Vorgaben gibt (z. B. Sperrzeit durch das städt. Ordnungsamt), ist die Veranstaltung spätestens um drei Uhr des Folgetages zu beenden.
- (4) Dem Hausmeister oder Beauftragten der Stadt- und Ortsverwaltung ist zur Wahrung dienstlicher Belange (Sicherheit und Ordnung, Hausrecht, usw.) der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (5) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Räumlichkeiten bedürfen der Zustimmung der Ortsverwaltung.
- (6) Vom Nutzer getätigte und für die Nutzung notwendige Geräteaufbauten sind innerhalb der Nutzungszeiten wieder ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Küche sowie die Toiletten- und Duscheinrichtungen sind von groben Verschmutzungen zu reinigen. Die restliche Anlage ist besenrein zu verlassen.
 - Abfallbehälter sind vom Nutzer selbst bereitzustellen. Der angefallene Müll in und vor der Halle ist vom Nutzer zu entsorgen.
- (7) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude und im schulischen Außenbereich untersagt. Inbegriffen sind sogenannte E-Zigaretten.
- (8) Das Parken im Bereich der Mehrzweckhalle außerhalb der hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen ist verboten. Es befinden sich ausgewiesene Parkplätze westlich beim Feuerwehrgerätehaus und nordwestlich im Bereich der Vereinsheime/Sportanlagen. Der Veranstalter hat die Besucher hierauf aufmerksam zu machen.
- (9) Fundsachen sind unverzüglich beim verantwortlichen Übungsleiter oder beim Hausmeister abzugeben.
- (10) Vor dem Betreten des Gebäudes ist das Schuhwerk sorgfältig zu reinigen. Sportliche Aktivitäten sind nur mit entsprechendem Schuhwerk zulässig.
- (11) Das Duschen, bzw. die Benutzung der Wasch- und Duschräume ist nur den Teilnehmern am Sportbetrieb gestattet.
- Während der Dauer der Nutzungsberechtigung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Nutzer (z. B. gesicherter Zugang durch Räumen, Streuen und Kehren).
- (13) Die Vorgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere das Freihalten von Rettungswegen, das Unterlassen von brennbarer Dekoration, die Beachtung des Bestuhlungsplanes.
- (14) Die maximalen Teilnehmerzahlen aufgrund der unterschiedlichen Möblierungs-/Bestuhlungsplänen sind zu beachten (Abstandsregeln, Brandschutz, usw.).
- (15) Die Vorgaben des Jugendschutzes sind zu beachten.
- (16) Die allgemeinen und besonderen Hygienevorgaben und rechtlichen Grundlagen zur Vermeidung der Verbreitung von Krankheiten sind strikt zu beachten. Hierzu gehört insbesondere die Desinfektion von Gebrauchsgegenständen, Möbeln, Geräten und Handgriffen.

§ 9 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle bzw. von Teilen des Gebäudes (z. B. Foyer, Pausenhalle, Küche, Bühne, Technik usw.) wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach einer Entgeltordnung. Außerdem kann eine Kaution im Vorfeld verlangt werden.

Zuwiderhandlungen, Kündigung

Nutzer, die grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Nutzung der bereitgestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Eine aufgrund dieser Benutzungsordnung erlassene Nutzungsvereinbarung oder Nutzungserlaubnis ist mit einer Frist von zwei Wochen von beiden Vertragsparteien kündbar.

Der Eigentümer kann bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen wesentliche Bestandteile der Nutzungsvereinbarung eine fristlose Kündigung vornehmen. Eine Kostenerstattung erfolgt in diesem Falle nicht.

§ 11 Inkrafttreten, Sonstiges

Die Benutzungsordnung wurde am 27.03.2024 vom Ortschaftsrat Baustetten beschlossen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Baustetten, 27.03.2024

Dietmar Kögel Ortsvorsteher

Verfahrensvermerke:

- Beschluss im Ortschaftsrat Baustetten am 27.03.2024
- Hinweis auf die Benutzungsordnung im Mitteilungsblatt vom 12.04.2024
- Hinweis auf die Benutzungsordnung an die Vereine, Schule und sonstigen Nutzer am 04.04.2024 und den Folgetagen
- Aktuelle Version der Benutzungsordnung vom 27.03.2024 veröffentlicht auf www.baustetten.de